

Erlaubnis, nicht aber um eine theoretische Entscheidung der Frage eingekommen war. Da aber, wie wir in einem anderen Falle gesehen haben, einem Priester kaum je bewilligt wird, die heilige Messe non ieiunus zu feiern, so spricht die erwähnte Erlaubnis dafür, daß die S. C. U. I. durch die Magenausspülung das ieiunium naturale nicht für verlegt hielt.

Theux (Belgien).

P. Adolf Dunkel.

IX. (Cooperatio.) Der Priester Molaskus kommt in die Hauptstadt und besucht das Atelier eines Bildhauers, der im vorigen Jahre in seiner Pfarrkirche Restaurationen vorgenommen hatte. Er findet den Bildhauer gerade bei der Arbeit an einem Modell des bereits gebauten Krematoriums einer Provinzstadt. Molaskus erkennt, daß der Bildhauer sehr verlegen war; dieser entschuldigt sich wegen dieser Arbeit, er hätte sie übernehmen müssen, weil er für den Winter keine andere in Aussicht hatte u. s. w., und Molaskus erklärt, nichts weiter dagegen einzutwenden. Als er aber nach Hause zurückgekehrt war, kamen ihm doch einige Bedenken über diese seine Zustimmung und bei einer gegebenen Gelegenheit erzählt er die Sache mehreren Konfratres. Darauf erwidert einer, das dürfe der Bildhauer absolut nicht tun, denn es wäre eine Mitwirkung, und zwar eine formelle, zu einer Handlung, welche die Kirche unter der Strafe des Kirchenbanns verboten hätte; wenn man dies dürfte, sagte ein anderer, dann könne man auch schlechte Ansichtskarten zeichnen u. s. w. Jetzt wird Molaskus noch verwirter und glaubt ebenfalls, der Bildhauer habe schwer gesündigt. Ist sein Urteil richtig?

Zur Klarlegung des Falles seien folgende allgemeine Grundsätze vorausgeschickt. Man unterscheidet 1. eine formelle Mitwirkung, cooperatio formalis, wenn man zur bösen Handlung mitwirkt und dabei auf die Intention des die böse Handlung ausführenden Nächsten eingeht; 2. eine materielle Mitwirkung, cooperatio materialis, wenn man zur bösen Handlung zwar mitwirkt, aber die Sünde nicht will, also nur physisch mitwirkt. Die formelle Mitwirkung ist nie erlaubt. Auch die materielle Mitwirkung ist an sich unerlaubt; doch ist sie erlaubt, wenn a) die mitwirkende Handlung nicht schlecht, sondern gut oder wenigstens indifferent ist; b) wenn eine verhältnismäßig gerechte Ursache vorhanden ist, z. B. die Notwendigkeit, ein bedeutender Nutzen, Abwendung eines großen Nachtheils u. s. w. Daß dabei die Sünde nicht gebilligt werden darf, liegt schon im Begriffe der bloß materiellen Mitwirkung.

Wie steht es nun in unserem Falle? Der Bildhauer hat die Fertigung des Modells übernommen einzig und allein aus dem Grunde, weil er Arbeit haben wollte. Durch die Zurückweisung dieser Arbeit hätte er einen großen Schaden für sein Atelier herbeigeführt. Er ist ein prinzipieller Gegner der Leichenverbrennung und wollte daher durch die Herstellung des Modells dieselbe gewiß nicht fördern,

zumal das Krematorium schon gebaut war. Das konnte daher dem Priester Molaskus mit Recht so maßgebend sein, daß er den Bildhauer von jeder Sünde entschuldigen durfte. Wie in praxi jedermann es für erlaubt hält, wenn ein Künstler Zeusköpfe malt oder Abgüsse eines anständigen Dianabildes macht, ohne auf den Gedanken zu verfallen, dadurch die Abgötterei zu fördern, so dürfte es auch einem Bildhauer erlaubt sein, das Modell eines Krematoriums für ein Museum u. s. w. herzustellen, wenn er nur die Bestrebungen der Feuerbestattungsanhänger absolut nicht fördern will. Anders läge die Frage allerdings, wenn das Modell erst zur Vorbereitung für einen zu beginnenden Bau hergestellt werden müßte; was wäre da zu tun?

Entschieden wäre in diesem Falle eine nähere Mitwirkung zum Baue eines nach den kirchlichen Grundsätzen verwerflichen Gebäudes vorhanden. Obgleich nun nach einem Dekret der Congregatio Officii vom 14. Jänner 1818 den gewöhnlichen Arbeitern erlaubt ist, an einem Tempel der Häretiker oder einer jüdischen Synagoge mitzuarbeiten, sofern die Obrigkeit aus gerechter Ursache einen solchen Bau zuläßt, so wäre immerhin in unserem Falle vor allem festzustellen, ob die Ursache zum Bau eines Krematoriums eine gerechte ist oder nicht. Gleichwohl kann man auch da zur milderen Ansicht neigen, so daß der betreffende Bildhauer, sofern er eine formelle Mitwirkung ausschließt und großer Nachteil u. s. w. ihm dadurch erwüchse, auch das Modell zu einem erst zu erbauenden Krematorium liefern dürfte. In dieser Hinsicht ist beachtenswert, was Göpfert sagt: „Sehr häufig befinden sich gewöhnliche Leute besonders in der Not des Lebens in entschuldbarer Unwissenheit, und soll man nicht ohne wichtigen Grund ihren guten Glauben hierin stören.“ (II⁷, n. 45.)

Schweißberg.

P. Cölestin Maier O. S. B.

X. (**Impedimentum ligaminis.**) Abraham und Berta, beide mosaisch, sind vor dem Rabbi in Wien bürgerlich gültig getraut. Abraham und Berta wurden beide zu gleicher Zeit nach römisch-katholischem Ritus getauft. Nach einiger Zeit lassen sie, da das österreichische Zivilgericht keine Trennung dem Bande nach vornimmt, ihre Ehe in Ungarn trennen. Abraham wird mit seiner Braut Sarah — beide konfessionslos — in Ungarn zivilehelich getraut; Berta ist ebenfalls konfessionslos geworden und hat sich mit Jsaak ebenfalls zivilehelich verbunden. Berta bereut ihren Schritt, will wieder in die katholische Kirche aufgenommen werden und mit Jsaak, der aber Jude bleibt, eine katholisch gültige Ehe schließen. Geht es?

Berta hat vorzulegen ihren mosaischen Geburtschein, den mosaischen Trauschein, der ihre Ehe mit Abraham beurkundet, beide Taufscheine, den ihrigen und den des Abraham, ihre Bescheinigung der Zivilehe mit Jsaak.